

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 15. Mai

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft (S. 57). — Kollekten im Juni 1963 (S. 58). — Baufachliche Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 8. Mai 1963 (S. 58). — Verwaltungsanordnung über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen. Vom 8. Mai 1963 (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarksheide-Nord, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 62). — Umbenennung der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Süd (S. 62). — Werbung für „Diakonisches Jahr“ (S. 62). — Neuauflage der Rechts- und der Lebensordnung (S. 62). — Empfehlenswerte Schriften (S. 62). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 63). — Stellenausschreibungen (S. 63).

III. Personalien (S. 63).

Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft

Kiel, den 10. Mai 1963

Nachstehend geben wir den Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 10 498/63/VI/A 23

Pfingsten 1963

Die Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„CREATOR SPIRITUS“

„Da Jesus das Buch auftat, fand er den Ort, da geschrieben steht: Der Geist des Herrn ist bei mir, darum daß er mich gesalbt hat, den Armen das Evangelium zu verkündigen . . .“ (Lukas 4, 17—18)

„Jesus sprach: Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit, kommen wird, der wird euch in alle Wahrheit leiten. Derselbe wird mich verklären; denn von dem Meinen wird er's nehmen und euch verkündigen.“ (Ev. Joh. 16, 13 u. 14)

Anfang und Ende des irdischen Wirkens Jesu, sein ganzes Leben stehen unter der Führung des Heiligen Geistes. Jesus lebt beständig aus der Kraft des Geistes Gottes. Er beginnt sein Wirken mit der gewaltigen Botschaft: Heute ist die Verheißung des Alten Bundes erfüllt, und das Reich Gottes tut sich euch auf.

Jesus beschließt sein Wirken mit einer Verheißung, mit der festen Zusage neuer, mächtiger Taten des Geistes. Darum sollen seine Jünger nicht trauern, als er von ihnen Abschied nimmt. Der Geist Gottes kommt, und das bedeutet, daß von Jahr zu Jahr und von Jahrhundert zu Jahrhundert die Erkenntnis und die Liebe Gottes unter den Menschen an Tiefe und Kraft zunehmen wird. Zu Pfingsten denken wir an die erste Erfüllung dieser Verheißung. Zugleich aber spüren wir schon jetzt die „Kraft der zukünftigen Welt“.

Dieses Wort geht unsere Kirchen heute an. Sind Anfang und Ende, ist unser ganzes Leben vom Geiste Gottes bestimmt?

Alle Christen sind sich in einem Punkte einig: Christsein heißt den Geist Gottes empfangen haben und seit dem ersten Pfingstfest heißt Kirche sein, vom Heiligen Geist erfüllt sein.

Es kann mit Recht gesagt werden, daß die Glieder Christi niemals aufgehört haben, „den Armen die frohe Botschaft zu sagen, die zerstoßenen Herzen zu heilen, den Gefangenen die Freiheit und ein angenehmes Jahr des Herrn zu verkünden“.

Aber wir können das nicht in Selbstzufriedenheit feststellen. Große Möglichkeiten christlichen Zeugnisses und Dienstes liegen noch vor uns und bleiben ungenutzt, nicht bloß, weil es an Menschen, die helfen, und an Hilfsmitteln fehlt, sondern letztlich darum, weil wir nicht „im Geiste wandeln“ und die Gabe anwenden wollen, die wir alle empfangen haben.

Genauso müssen wir uns fragen: Lassen wir uns durch den Geist Gottes das Ende und Ziel zeigen? Vom Geist Gottes sich leiten lassen, heißt nach vorne blicken und offen sein für sein Wirken. Es gibt in unseren Tagen manche hoffnungsvollen Gespräche über die christliche Einheit. Was einst die Sache einiger weniger war, ist heute zum Anliegen vieler geworden. Es unterliegt aber gar keinem Zweifel, daß die Einheit im Heiligen Geist Opfer verlangt, wenn wir uns auf neue Wege hinauswagen, die nicht wir selber wählen, sondern die Er gewählt hat. Als Kirchen stehen wir dabei immer in der Versuchung (und wir erliegen ihr oft) sehnüchzig nach dem ersten christlichen Jahrhundert zurückzublicken oder nach dem Mittelalter oder nach dem Jahrhundert der Reformation oder sogar nach den ersten 50 Jahren der ökumenischen Bewegung. Der Apostel Paulus warnt uns: „Vergeßt was dahinten ist und streckt euch aus nach dem, das da vorne ist, jagt nach dem Ziel eurer Berufung!“ Paulus mahnt so dringend, weil er weiß, daß auch Christen müde werden und den Mut verlieren können. Es ist aber eine ernste Sache, das Ziel unserer Berufung aus den Augen zu verlieren. Es heißt nichts anderes, als daß wir den Glauben an den Heiligen Geist verleugnen, der uns führen und immer wieder die Augen öffnen will für das, was des Herrn Christus ist.

Wir hängen heute wohl um die letzten Fundamente christlicher Lehre und christlicher Sitte, wir fürchten für unsere Kirchen und ihren Platz in der Gesellschaft. Um den Geist Gottes brauchen wir jedenfalls nicht zu hängen. Er wird nicht alt und verliert seine Kraft niemals. Deshalb rufen wir euch zum Pfingstfest auf: Verzagt nicht, sondern vertraut Ihm, den wir

alle empfangen haben und durch den wir gemeinsam anbeten: Es ist Gottes Geist, tätige Liebe, Quelle der Wahrheit, Herr und Geber des Lebens.

Die Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Kollekten im Juni 1963

Kiel, den 3. Mai 1963

1. Am Pfingstsonntag, 2. Juni 1963:

für den Landesverein für Innere Mission.

Der Landesverein für Innere Mission hat den Mittelpunkt seiner Arbeit in Rickling. Dort werden 1250 Geistes- kranke gepflegt. In 7 Altersheimen, davon 5 außerhalb von Rickling, leben 800 alte Menschen, zu einem Teil schwer pflegebedürftig. Ein weiteres Altersheim ist geplant. Vor allem ist der Landesverein gebeten, eine Einrichtung für körperbehinderte Kinder aufzubauen. „Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unser Herz durch den heiligen Geist, welcher uns gegeben ist“ (Röm. 5,5).

2. Am Sonntag Trinitatis, 9. Juni, 1963:

für das landeskirchliche Hilfswerk.

Das Dankopfer ist bestimmt für die Jugendfürsorge, die freiwillige Erziehungshilfe und die Internate. In vier Heimen der freiwilligen Erziehungshilfe (Kendzburg, Neumünster, Sulum, Bad Bramstedt) sind 162 Jugendliche, in 12 Jugend- und Lehrlingsheimen 745 junge Menschen untergebracht. Vier Internate stellen 376 Plätze für Schülerinnen und Schüler bereit. Für Ehe- und Erziehungsberatung, Jugendschutz und Vormundschaften werden Kräfte und Mittel benötigt. Auch der Dienst an der gefährdeten Jugend steht unter dem Wort Jesu Christi: „Lehret sie halten, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28,20).

3. Am 2. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juni 1963:

für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland im Osten.

Die Arbeit der Diakonie in den östlichen evangelischen Kirchen Deutschlands hat seit dem Ende des letzten Krieges ihren Stand erhalten können. 7500 Schwestern und Brüder pflegen in 753 Anstalten mit 32 500 Betten, in 330 Kindergärten und 84) Gemeindekrankenpflegestationen Schwache, Kranke, Alte und Kinder. Unsere Gemeinden sind aufgerufen zu einem rechten und reichlichen Opfer. Der Herr Christus spricht: „Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, daß sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen“ (Matth. 5,16).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.Nr. 10 149/63/IX/P 1

Baufachliche Bestimmungen
für den

Bau von Pastoraten im Bereich der
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-
Holsteins.

Vom 8. Mai 1963

Auf Grund des Artikels 110 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

A. Baugrundstück

Bei der Wahl des Baugrundstücks ist mit der zuständigen Baubehörde zu klären, ob das Grundstück in einem Bebauungs-

plan für die Bebauung bereits vorgesehen ist und welche Stellung des Gebäudes zur Straße (Giebel- oder Traufenstellung) im Bebauungsplan gefordert wird. Das Grundstück muß möglichst günstig für die Versorgung der Gemeinde liegen und ein gesundes und möglichst lärmsfreies Wohnen gewährleisten. Die Aufschließungskosten müssen sich in tragbaren Grenzen halten. Die Eignung des Bodens als Baugrund ist hierbei zu prüfen.

B. Planung und Ausstattung der Pastorate

I. Allgemeines

Das Pastorat ist ein Dienstwohngebäude. Es besteht aus der Wohnung des Pastors und den notwendigen Diensträumen. Zum Pastorat gehört in der Regel ein Pfarrgarten. Auf die Zweckbestimmung des Pastorats ist bei der architektonischen Gestaltung, der Aufstellung des Raumprogramms, der Wahl der Baumaterialien und der Ausstattung zu achten.

Nachdem der Kirchenvorstand grundsätzlich den Bau eines Pastorats beschlossen hat, soll er zur Erlangung eines architektonisch und wirtschaftlich möglichst günstigen Entwurfs unter Beachtung der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 28. Mai 1960 betr. Aufträge an Architekten (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 97) in der Regel zwei geeignete Architekten aufordern, einen Vorentwurf mit Kostenberechnung nach DIN 276 und detaillierter Baubeschreibung anzufertigen; bei der Auftragserteilung sind die Architekten auf die Baufachlichen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Berechnung der Architektengebühren ist die Bauklasse III (Wohngebäude mit mittlerem Ausbau) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) zugrunde zu legen. Die Bauabteilung des Landeskirchenamts steht dem Kirchenvorstand mit ihrem Rat zur Verfügung. Der endgültige Baubeschluß des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 9 u. Abs. 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, § 24 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins).

Ein Pastorat soll ohne Konfirmandenraum und Garage einen Raumumfang von 950 cbm umbauten Raum nicht überschreiten. Unter Beachtung der gebotenen Sparsamkeit ist auf eine gute architektonische Gestaltung sowie auf eine bautechnisch und handwerklich einwandfreie, solide Ausführung zu achten. Für Pastorate ist die Wohnform des Einzelhauses, in dem nur der Pastor mit seiner Familie wohnt, anzustreben. Klare Formen und Einfachheit im Material sind zu fordern, modische Architekturelemente wie auch repräsentativer und kostspieliger technischer Materialaufwand zu vermeiden. Die Flachbauweise soll nur in besonders begründeten Fällen (z. B. aus städtebaulichen Gründen) Verwendung finden. Der Grundriß ist so zweckmäßig wie möglich zu gestalten, damit das Pastorat mit einem Mindestaufwand an Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten bewohnt werden kann; z. B. sind unnötige Verkehrsflächen und große Fensterflächen zu vermeiden. Auf guten Schallschutz und wirksame Wärmedämmung sowie auf gute Besonnung der Wohn- und Schlafräume ist zu achten. Die lichten Raumhöhen sind im allgemeinen mit 2,60 m bei Vollgeschossen, 2,20 m bei Dachgeschossen und 2 m bei Kellergeschossen ausreichend.

Die Ausstattung der Räume der Dienstwohnung obliegt dem Dienstwohnungsinhaber, soweit die Baufachlichen Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.

II. Raumprogramm

Bei der Aufstellung des Raumprogramms für Pastorate sind im Rahmen der zugelassenen ehm-Zahl (B. I) die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

1. Diensträume

Die Diensträume bestehen in der Regel aus folgenden Räumen:

- a) ein **Amtszimmer** (20 bis 26 qm). Der Raum muß, um ungestörte seelsorgerliche Gespräche zu ermöglichen, ausreichenden Schallschutz erhalten.
- b) ein **Vorzimmer** (8 bis 12 qm), das zugleich als Warteraum sowie als Arbeitsraum für eine Gemeindeführerin dient. Auch kann hier ein Teil der Akten untergebracht werden.
- c) ein **Archivzimmer** (8 bis 10 qm), falls die Archivalien nicht anderweitig untergebracht werden können. Der Raum muß eine feuerfeste Tür erhalten.
- d) ein **Konfirmandenraum** (mit Flur und Toilette), falls ein in der Nähe liegendes Gemeindehaus nicht zur Verfügung steht. An die Stelle des Konfirmandenraums kann im Bedarfsfall ein Anbau mit einem unterteilten Gemeindefaal treten.

Bei der Zuordnung der Diensträume (außer Konfirmandenraum und Gemeindefaal) zu der Wohnung des Pastors ist darauf zu achten, daß die Diensträume nicht in einem abgetrennten Bürotrakt mit besonderem Eingang untergebracht werden, sondern so mit der Wohnung verbunden werden, daß der Zugang zu den Amtsräumen vom Wohnungsflur oder einem Vorflur aus erfolgt.

2. Wohnteil

Das Raumprogramm ist auf eine durchschnittlich große Pastorenfamilie, bestehend aus Eltern, vier bis fünf Kindern, einer Hausgehilfin oder einem Gast, abzustellen. Die Wohnfläche, die nach DIN 283 zu berechnen ist, soll — ohne Balkon, freie Terrasse und Garage — 150 qm nicht überschreiten. Im einzelnen sind folgende Räume vorzusehen:

- a) ein **Wohnzimmer** (20 bis 25 qm), unmittelbar vom Flur aus erreichbar. Ausreichende Stellflächen für eine gute Möblierung sind vorzusehen. Der Raum soll eine optische Beziehung zum Pfarrgarten oder zu der Terrasse haben (Zugang dorthin möglichst vom Wohn- oder Esszimmer aus).
- b) ein **Esszimmer** (15 bis 20 qm), zugleich als täglicher Aufenthaltsraum der Familie, mit unmittelbarem Zugang vom Flur aus. Der Raum muß durch Türen von den übrigen Räumen abgetrennt werden.
- c) ein **Elternschlafzimmer** (etwa 17 qm) mit Stellflächen für ein Kleinkinderbett sowie für einen Kleider- und Wäscheschrank. Es kann ein Waschbecken 63 oder 56 cm (mit Ablegeplatte, Spiegel sowie 2 Handtuch- und Zahnputzglasaltern) vorgeesehen werden.
- d) **zwei Kinderzimmer** (je etwa 14 qm), jeweils mit Stellflächen für 2 normalgroße Betten oder Klappbetten, einen Kleiderschrank und zwei gut belichtete Arbeitsplätze für Schularbeiten.
- e) ein **Gäste- oder Hausgehilfinzimmer** (etwa 10 qm), unmittelbar vom Flur aus zugänglich. Wenn die Gesamtwohnfläche von 150 qm dadurch nicht überschritten wird, kann je ein Gäste- und Hausgehilfinzimmer eingeteilt werden. Je Zimmer ist ein Waschbecken 56 cm (mit Ablegeplatte, Spiegel, Handtuch- und Zahnputzglasalter) vorzusehen.
- f) eine **Küche** (10 bis 12 qm). An Ausstattung ist vorzusehen: ein Elektro- oder Gasherd (vierflammig, evtl. kombiniert mit einem Kohleherd), ein zweiteiliges Spülbecken (aus Hartsteinzeug oder Nitrosta) mit Abtropfplatte, ein Ausgußbecken und ein Arbeitstisch mit einfachem Schrankunterbau bis 1,50 m lang. Stellplatz muß für einen 2 m langen Küchenschrank, einen Kühlschrank und eine Waschmaschine vorhanden sein. Für wirksame Entlüftung sind

Wrafenabzugsrohre einzubauen. Auf arbeitstechnisch richtige Anordnung und auf ausreichende Tagesbeleuchtung der einzelnen Arbeitselemente ist zu achten. Für die Warmwasserbereitung ist ein Gas- oder Elektro-Warmwasserbereiter vorzusehen.

- g) eine **Speisekammer** oder ein **Speiseschrank** mit eingebauten Regalen an der Außenwand (be- und entlüftbar).
Außerdem ist ein **Besenschrank** vorzusehen (je zur Hälfte mit Regalen sowie mit Decken- und Wandhaken).
- h) ein **Bad**, möglichst getrennt von der Toilette, mit einer gefackelten Einbauwanne (gußeisern/emailliert) und einem Waschbecken 63 oder 56 cm (mit Ablegeplatte und Spiegel sowie zwei Handtuch- und Zahnputzglasaltern). Das Bad soll nach Möglichkeit Tageslicht erhalten. Eine Duscheinrichtung kann zusätzlich zur Badewanne im Bad eingebaut werden (mit Deckeneinpußschiene für Vorhang). Für die Warmwasserbereitung ist ein Gas- oder Elektro-Warmwasserbereiter vorzusehen, der auch das Waschbecken im Elternschlafzimmer mitversorgen kann.
- i) je eine **Toilette** für jedes bewohnbare Geschöß mit Spülabortanlage und Handwaschbecken (mit Spiegel, Ablegeplatte, Handtuchhalter). Die Toiletten müssen Tageslicht erhalten.
- k) ein **Vorratsraum** (in der Regel im Keller).
- l) ein **Heizungsraum** (in der Regel im Keller).
- m) ein **Feuerungsraum** (in der Regel im Keller) neben dem Heizungsraum.
- n) ein als **Waschküche** benutzbarer Raum (in der Regel im Keller). Der Raum muß Schornsteinanschluß, eine Wasserzapfstelle, fußbodenentwässerung, elektrische Anschlußmöglichkeit für eine Waschmaschine und direkte Raumbelichtung und Raumdurchlüftung erhalten. Bei Bedarf ist ein Waschkessel (100 l) für Befuerung mit festen Brennstoffen zu beschaffen und anzuschließen.
- o) **Trockenräume** mit ausreichender Querlüftung im Keller oder Dachgeschöß. Für die Wäscheleinen sind Haken anzubringen. Der Trockenboden soll über eine feststehende Treppe (keine Ein Schubtreppe) erreichbar sein.
- p) ausreichende **Abstellmöglichkeiten** im Keller oder Dachgeschöß. Bis zu 8 qm Kellerborde können aus Baumitteln beschafft werden. Es muß Platz und bequeme Einbringmöglichkeit (genügend breiter äußerer Kellerzugang) für Vorräte, Brennstoffe, Fahrräder usw. vorhanden sein.
- q) eine **Garage** mit einer Mindesttiefe von 5,50 m. Anzustreben ist ein ebenerdig zu befahrender Unterstellraum. Kellergaragen sollen nur in besonderen Fällen (z. B. bei Sanggalage) gebaut werden; in diesem Fall darf die Zufahrtsrampe die Gartenanlage nicht beeinträchtigen. Die Garage ist so zu bemessen, daß außer dem Kraftwagen einige Fahrräder und Gartengerät untergestellt werden können.
Außerdem können eine **Terrasse** (mit zweckmäßiger Bepflanzung als Sichtschutz), vom Wohn- oder Esszimmer aus zugänglich, sowie für jedes Obergeschöß ein **Balkon** vorzusehen werden.

III. Einzelheiten der Bauausführung

- 1. **Dächer.** Dächer sind hart einzudecken. Müssen ausnahmsweise Flachdächer gewählt werden, so ist keine Innenabwässerung einzubauen. Abfallrohre sind an die Kanalisation anzuschließen; Sickergruben müssen mindestens 6 m vom Gebäude entfernt liegen.

2. Keller. Die Pastorate sollen unterkellert sein. Würde bei hohem Grundwasserstand eine Unterkellerung zu teuer werden, so sind die Nebenräume in einem erdgeschossigen Anbau unterzubringen. Es ist erforderlichenfalls eine leicht durchzuspülende Ringdrainage mit geraden Strängen und Kontrollschächten einzuplanen.
3. Schornstein. Ein Wohnraum ist mit einem Rauchschornstein (Notschornstein) zu versehen. Der Einbau eines weiteren zusätzlichen Rohrs für später etwa notwendig werdenden Anschlußbedarf wird empfohlen.
4. Fenster. Grundsätzlich sind Einfachfenster mit doppelten Falzen zu wählen. Für Wohn- und Schlafräume können Doppel- oder Verbundfenster, in stark den Winden ausgesetzten Gebieten auch Einfachfenster mit Doppelscheiben-Isolierglas (Thermopane-Scheiben) verwendet werden. Für eine ausreichende Raumdurchlüftung durch die Fenster ist Sorge zu tragen. Ein Fenster jedes Raumes ist mit einem Lüftungsflügel zu versehen. An den Fenstern sind feststellvorrichtungen anzubringen. Fensterjohlbänke können aus Fulgurit, Wernit oder Marmorbruch hergestellt sein. Für alle Wohnungsfenster sind Gardinenbretter mit Blende und Gleitschiene oder Decken-Einputzschienen anzubringen. Die Beschaffung von Rollos, Jalousietten u. ä. ist Sache des Dienstwohnungsinhabers.
5. Türen. Es ist jeweils eine solide, schlichte Ausführungsart vorzusehen. Terrassen- und Balkontüren sind als Sebtüren auszubilden.
6. Treppen. Die Stahlbetontreppenläufe sind im Wohngeschoss mit Kunststeinbelag und Gummi-Vorstößschiene oder mit Hartholzbelag, im Kellergeschoss mit Betonstufen herzustellen. Sie erhalten im Wohngeschoss ein eisernes oder hölzernes Treppengeländer mit Sandlauf, im Kellergeschoss eisernen Sandlauf. Die Treppenbeläge müssen aus leicht zu reinigendem Material sein.
7. Heizung. Es ist eine Warmwasserzentralheizung mit einem Kessel für Koksbeheizung einzubauen. Der Kessel kann mit einem Ölfeuerungszusatzgerät versehen werden (keine Zweistoffkessel und zentrale Warmwasserbereitung). Ein von Hand zu betätigendes Mischventil zum Hinzumischen von Umlaufwasser in die Vorlaufleitung ist vorzusehen. Für die Aufbewahrung des Heizöls sind Batterietanks, die im Haus freistehend untergebracht werden, aufzustellen; Erdtanks sollen nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden. — Die Heizkörper dürfen nicht frei vor Glasflächen stehen. — Mehrraumkachelöfen sind für Pastorate wegen der Schallübertragung nicht geeignet. — Für mindestens einen Wohnraum muß die Möglichkeit zur Aufstellung eines Ofens gegeben sein.
8. Fußböden. Auf Dauerhaftigkeit und die Möglichkeit leichter Reinigung ist zu achten. Für sämtliche Dienst- und Wohnräume einschließlich Dielen und Flure können Linoleum und PVC-Belag (dieser bis zum Preis für Linoleum) verwendet werden; für die Amts-, Wohn- und Wohnzimmer können auch Parkett oder Mosaikparkett und für die Eingangsbiele Natur- oder Kunststein oder keramische Bodenplatten verlegt werden. Für Küche, Speisekammer, Bad und Toiletten sind Terrazzo, Terrazzoplatten oder keramische Bodenfliesen vorzusehen.
9. Innenanstrich und Tapezierungen. Die Räume erhalten Tapeten im Rahmen der geltenden Richtpreise oder Wischbinderanstrich. Hierzu wird auf die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamts über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen vom 28. Februar 1963 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 61) verwiesen. Wandbelag aus keramischen Fliesen ist vorzusehen für:
 - a) Bad und Toiletten umlaufend bis zur Sockelhöhe von 1,50 m,
 - b) die Küche hinter Herd, Arbeitstisch, Spülbecken und Ausguß bis zur Sockelhöhe von 1,50 m,
 - c) die Duschanlage bis zur Decke im Duschbereich.
10. Elektroinstallation. Der Anschluß an das elektrische Ortsnetz muß mit einem vieradrigen Kabel (Drehstrom) erfolgen. — Die Elektroinstallation ist außer im Keller und Dachraum unter Putz zu verlegen. Die einzelnen Räume sind mit Brennstellen auszustatten, wie sie allgemein üblich sind. Die Vielzahl der Elektrokleingeräte erfordert in sämtlichen Räumen Steckdosen in ausreichender Anzahl. An Beleuchtungskörpern sind aus Baumitteln zu beschaffen und fest anzubringen:
 - a) je eine Außenleuchte beim Haupt- und Nebeneingang,
 - b) je eine Deckenleuchte für Küche, Bad, Toiletten, Waschküche und Kellerräume,
 - c) je eine Wandleuchte an der Objektwand in der Küche sowie bei den Spiegeln der Waschbecken.
 Über einen Klingeltransformator ist eine elektrische Klingelanlage vorzusehen.
11. Fernsprechanlagen. Jedes Pastorat muß Fernsprechananschluß besitzen. Dazu ist beim Bau je ein Leerrohr unter Putz bis zum Amts- und Wohnzimmer, erforderlichenfalls auch bis zum Elternschlafzimmer, zu verlegen und in jedem dieser Räume eine Steckdose zum Anschluß des Fernsprechapparates vorzusehen.
12. Antennenanlagen. Eine Antenne für Tonrundfunk (mit einer Anschlußdose im Wohnzimmer) ist aus Baumitteln anzubringen, nach Möglichkeit so, daß die Antenne sich innerhalb des Dachraumes befindet. Darüber hinaus ist ein Leerrohr vom Boden bis zum Wohnzimmer vorzusehen, um den Anschluß eines Fernsehgerätes zu ermöglichen.

C. Außenanlagen

Die Kosten für die Außenanlagen (Hausanschlüsse der Versorgungsleitungen, Kläranlage, Wegebefestigung, Plattenbelag, Einfriedigung, Teppichklopfstange, Mülltonnenschranke usw.) dürfen 10 % der reinen Baukosten nicht übersteigen. Der Nachweis darüber ist rechtzeitig vor Inanspruchnahme solcher Arbeiten zu führen.

I. Wege

Gehwege zwischen Hauseingang und Straße sind in ausreichender Breite anzulegen, zu befestigen und zu beleuchten. Sie sollen nicht unmittelbar an der Terrasse und an Balkonen entlanggeführt werden.

II. Pfarrgarten

Für den Pfarrgarten ist die Südlage anzustreben. Er ist einzufruchtigen sowie sorgfältig zu gestalten und zu bepflanzen. Vorhandener Baumbestand ist möglichst zu erhalten. Für die Gartenpflege ist an einer geeigneten Stelle der Hauswand des Pastorats eine Wasserzapfstelle anzubringen.

Wäschepfähle und eine Teppichstange sind auf dem Hofplatz oder im Garten vorzusehen.

III. Stellplätze

In der Nähe des Hauseingangs, bei einem Sondereingang zum Konfirmandenraum ist in dessen Nähe eine Abstellmöglichkeit für Fahrräder zu schaffen. Bei dem Anbau eines Gemeindefaßals ist auch für eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge Sorge zu tragen.

D. Schlußbestimmungen

I. Abweichungen

Abweichungen von den Baufachlichen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

II. Renovierung von Pastoraten

Die Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten gelten sinngemäß für die Erneuerung von Pastoraten sowie für Gebäude, die nachträglich als Pastorate hergerichtet werden sollen, soweit die erforderlichen Kosten vertretbar sind.

III. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Baufachlichen Bestimmungen treten am 1. Juni 1963 in Kraft. Die bereits kirchenaufsichtlich genehmigten Bauvorhaben werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 10 268/63/III/M 43 b

Verwaltungsanordnung über

Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen.

Vom 8. Mai 1963

Kiel, den 9. Mai 1963

Auf Grund des Artikels 110 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

1. Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen dürfen aus kirchlichen Mitteln erst nach Ablauf der im Fristenplan (Anlage 1) festgesetzten Zeiten erneuert werden. Zur Überwachung der Fristen wird die Anlegung von Listen empfohlen. Räume in Neubauten sind mit Rücksicht auf die zu-

nächst noch vorhandene Baufeuchtigkeit in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Fertigstellung zu tapezieren. Gestrichene Kauffasertapeten können in Altbauten verwendet werden, wenn sie wirtschaftlicher sind als die Tapezierung der Räume.

2. Vor Ablauf der im Fristenplan festgelegten Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen aus kirchlichen Mitteln nur ausnahmsweise (z. B. bei Pfarrstellenwechsel) erneuert werden. Die Anordnung bedarf eines Beschlusses des Kirchenvorstandes (Verbandsauschuß).
3. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen über Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen übernimmt der Unterzeichnete auch die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt sind oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.
4. Für Tapeten werden die Preise der Anlage 2 festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Preise umfassen nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben sowie für Borten und Leisten. Im übrigen müssen Art und Verwendungszweck der Räume und die zur Verfügung stehenden Ausgabemittel für die Wahl der Tapeten maßgebend sein. Wird von einem Wohnungsinhaber eine teurere Tapete als zulässig gewünscht, so sind die Mehrkosten von ihm zu übernehmen.
5. Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 10 269/63/III/M 43 b

Anlage 1

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche	Innen	Außen	Bemerkungen
	Mindestfrist Jahre	Jahre	
a) Kalkfarbenanstriche	3	1	Decken und Wände in Wohnküchen, Küchen, Bädern oder sonstigen Wirtschaftsräumen
b) Leimfarbenanstriche	5	—	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wrafsenentwicklung ungeeignet
c) Öl-, Ölfarben-Lack- und Emaillelackanstriche oder artverwandte Anstriche auf Putz und Holz ausschließlich Fußböden und Heizkörper	6	3	Wandsöckel in Küchen, Bädern usw., Außenanstriche nur in trockener Jahreszeit ausführen
d) Mineral- und Kaseinfarbenanstriche	6	5	Außenanstriche nur auf rohem Putz anbringen
e) Öl-, Ölfarbenanstriche einschl. Lacküberzug auf Fußböden, ferner Heizkörperspezialanstrich	5	—	Zu den Ölfarbenanstrichen auf Fußböden kann — wo ortsüblich — Lackzusatz verwandt werden. Heizkörperspezialanstrich mit Alu-Bronze ist unzulässig
f) Tapezierungen	6	—	Tapezieren von Decken ist nur in Ausnahmefällen zulässig

Bemerkung:

Für Anstriche in Räumen mit starker Wrafsenentwicklung, auch in gemeinsamen Durchgängen und Treppenräumen, können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden.

Preistabelle für Tapeten

Art der Räume	Tapeten für eine Rolle von 5,5 qm (Nutzfläche) Preis bis DM
1. Flure, Dielen und Nebenräume	4,—
2. Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer, Zimmer für Hausangestellte	4,50
3. Wohnräume (Wohnzimmer), Diensträume	5,50

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarksheide-Nord, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Sarksheide-Nord, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 29. April 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 1070/63/X/4/Sarksheide-Nord 2 a

Kiel, den 29. April 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 1070/63/X/4/Sarksheide-Nord 2 a

Umbenennung der Kirchengemeinde Elmshagen-Süd

Kiel, den 7. Mai 1963

Die Kirchengemeinde Elmshagen-Süd führt mit sofortiger Wirkung den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Elmshagen“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 9893/63/I/5/Elmshagen-Süd 1

Werbung für „Diakonisches Jahr“

Kiel, den 19. April 1963

Der Verlag „Junge Gemeinde“ Stuttgart hat auf 25 cm-Credo-Langspielplatte (Preis 16,— DM) eine Hörfolge unter

dem Titel „Ein verlorenes Jahr? — Junge Christen wagen ihre Zeit für den Nächsten“ — herausgebracht.

Diese Hörfolge eignet sich gut, um dieses Thema bei Gemeindeveranstaltungen, Konfirmandenunterricht und Jugendfreisen aufzunehmen. Deshalb wird empfehlend darauf hingewiesen und vorgeschlagen, daß die Propsteien die Schallplatte zum Ausleihen an die Gemeinden anschaffen. Sie kann in ähnlicher Weise wie das Tonband über den Afrika-Sender Verwendung finden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 8100/63/X/L 22 b

Neuaufgabe der Rechts- und der Lebensordnung

Kiel, den 6. Mai 1963

Die Lutherische Verlags- und Buchhandlungsgesellschaft, Kiel, Schloßgarten 12, bittet um Kenntnisnahme folgenden Hinweis:

Die beiden Broschüren mit dem amtlichen Text der

1. Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (in der Fassung vom 1. 1. 1961)
2. Lebensordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

sind neu aufgelegt worden und wieder lieferbar. Die Ladenpreise betragen 1,95 DM für die „Rechtsordnung“ und 1,15 DM für die „Lebensordnung“. Verlag: Luth. Verlagsgesellschaft mbH, Kiel, Postfach 662.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 10 221/63/X/3/A 42

Empfehlenswerte Schriften

Kiel, den 22. April 1963

Kirchenbau und Ökumene. Bericht über die 11. Ev. Kirchenbautagung 1961 in Hamburg. Herausgegeben vom Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages, bearbeitet von Architekt BDr Gerhard Langmaack. Friedrich Wittig Verlag Hamburg, Brosch., 227 Seiten, Ermäßigter Sonderpreis 7,50 DM.

Das Buch wird allen am Kirchenbau interessierten Geistlichen und Architekten sowie den Kirchengemeinden empfohlen. Es enthält u. a. folgende Referate:

„Zur Theologie der bildenden Kunst und der Architektur“ (Prof. D. Dr. Paul Tillich, New York),

„Der Begriff des Sakralen im Kirchenbau“ (Vizepräsident Prof. D. Dr. Oskar Söhnngen, Berlin),

„Das Leitbild für den Kirchenbau in der angefochtenen Gemeinde“ (Generalsuperintendent D. Günter Jacobs, Cottbus),

„Kirchenbau in den jungen Kirchen und auf den Missionsfeldern“ (Bischof Prof. D. Heinrich Meyer, Lübeck),

„Kirchenbau in Übersee“ (Pastor Dr. Forst Bürkle, Hamburg),

„Kirchenbau im Heiligen Land“ (Pfarrer Walter Thiemann, Siegen),

Berichte über den Kirchenbau in Amerika, England und Holland (Reverend Edward S. Frey, USA; Architekt Edward D. Mills, London; Reverend Dr. Gilbert Cope, Warwick; Pfarrer Willem Gerard Overbosch, Amsterdam),

„Der Standort des Kirchengebäudes als städtebauliches und geistesgeschichtliches Problem in Antike und Mittelalter“ (Prof. Dr. Georg Kretschmar, Hamburg),

„Das Problem der Abstraktion in der Theologie der Gegenwart“ (Prof. D. Hans-Rudolf Müller-Schwefe, Hamburg).

Das Buch, das im Buchhandel 16,— DM kostet, kann, solange der Vorrat reicht, für kirchliche Bezahler zum Preise von 7,50 DM bezogen werden, falls die Bestellungen beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel, Postfach, bis zum 1. Juni 1963 aufgegeben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 9256/63/III

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Salstenbek, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Neues Pastro-

rat im Bau. Günstige Schulverhältnisse in Hamburg und Pinneberg. Salstenbek ist Bahnstation der Vorortbahn Altona — Elmshorn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 059/63/VI/4/Salstenbek 2 a

Stellenausschreibungen

Die Stelle einer C-Organistin und Gemeindehelferin in Wack en, Propstei Rendsburg, wird wegen Verheiratung der bisherigen Stelleninhaberin zum 1. Juli 1963 frei. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an den Kirchenvorstand in Wack en (2211) über Tshoe erbeten.

J.-Nr. 9842/63/VIII/7/Wack en 4

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preez sucht zum 1. Juli 1963 eine

Gemeindehelferin

für Jugendarbeit und Vorkonfirmandenunterricht.

Die Möglichkeit zum zusätzlich honorierten Religionsgespräch an der Berufsschule besteht. — Keine Büroarbeit. — Preez liegt im Bereich der landschaftlich schönen Holsteinischen Schweiz. Wohnung mit Garten am Kirchsee. Anstellung und Vergütung (bis VI b) nach kirchlichem Angestelltenarif (KAT). Bewerbungen erbeten an den Kirchenvorstand 3. Sdn. Herrn Propst Gardt, Preez, Kirchenstraße 37.

J.-Nr. 9781/63/VIII/7/Preez 4

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn ist die Stelle des hauptamtlichen Kantors und Organisten vakant und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesucht wird ein Kirchenmusiker bzw. eine Kirchenmusikerin mit B-Prüfung, mit besonderem Interesse an intensiver Chorarbeit und Bereitschaft zur Leitung des Posaunenchores. Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b KAT. Alle weiteren Auskünfte gibt der Vorsitzende des Kirchenvorstands Pastor Dr. Sigo Lehming, 2085 Quickborn, Feldbehnstraße, an den auch die Bewerbungen zu richten sind. Ablauf der Bewerbungsfrist ist sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 796/63/VIII/7/Quickborn 4

Personalien

Ordiniert:

Am 28. April 1963 der Kandidat des Predigtamtes Peter Knuth für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 6. Mai 1963 der Pastor Dr. Forst Klaus Berg, 3. J. in Oldenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldenburg (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg.

Berufen:

Am 4. Mai 1963 der Pastor Kurt Kirchner e i t, bisher in Dorsten/Westf., zum Landesjugendpastor der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz in Koppelsberg.

Eingeführt:

Am 21. April 1963 der Pastor Wilhelm Lüneburg als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg;

am 4. Mai 1963 der Pastor Professor Dr. Joachim Seubach als Studiendirektor des Ev.-Luth. Predigerseminars in Preez.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem 30. April 1963 auf seinen Antrag der Pastor Karl Behnd H a s s e l m a n n, Mürwik, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem 30. April 1963 auf seinen Antrag der Pastor Joachim Ziegenrücker, Kiel (Studentenpfarramt), zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

Gestorben:



Pastor i. A.

Theodor Fengler

geboren am 18. August 1873 in Wandsbek, gestorben am 9. Dezember 1962 in Hamburg-Bergedorf.

Der Verstorbene wurde am 29. Juni 1900 als kommissarischer Pastor in Schiffbek ordiniert, war ab 22. Oktober 1900 kommissarischer Pastor in Elmshorn und ab 25. März 1901 Hilfsprediger in Bramfeld. Am 12. Oktober 1902 wurde er Hauptpastor in St. Margarethen und am 18. Oktober 1914 Hauptpastor in Elmshorn. Am 1. November 1938 trat er in den Ruhestand.



Superintendent a. D. Pastor i. A.

Willy Russe

geboren am 27. Juni 1892 in Jastrow (Krs. Deutsch-Krone), gestorben am 6. April 1963 in Koblenz.

Der Verstorbene wurde am 6. Januar 1921 in Danzig ordiniert und übernahm ab 1. Februar 1921 die kommissarische Verwaltung der Pfarrstelle in Meisterwalde. Ab 1. August 1921 amtierte er als Pastor in Meisterwalde und ab 1. Juni 1926 in Stolp. Vom 1. November 1931 bis zur Räumung am 26. Februar 1945 war er Superintendent in Jacobshagen bei Stargard.

Ab 15. März 1945 war er vertretungsweise als Pastor in Steinberg und ab 15. April 1946 in Ganföhn tätig und übernahm ab 1. November 1946 die kommissarische Verwaltung der Pfarrstelle Ganföhn. Nach der Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 1. Januar 1948 war der Verstorbene bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. November 1956 Pastor der Kirchengemeinde Ganföhn.